Amtsblatt der STADT AHLEN Nr: 06 / 2023



Amtsblatt der STADT HLEN



Ahlen, den 10. Februar 2023

Jahrgang 2023 / Nummer: 06

Laufende	Bezeichnung
Nummer	
1	Haushaltssatzung 2023
2	Bestätigung über Übereinstimmung und Verfahren der Haushaltssatzung
3	Sitzung des Rates der Stadt Ahlen am Montag, 13.02.2023 um 17:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses, Westenmauer 10, 59227 Ahlen statt

Amtsblatt der STADT AHLEN	Nr: 06 / 2023
Herausgeber:	
Stadt Ahlen	
Der Bürgermeister	
Westenmauer 10	
59227 Ahlen	
Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.	
Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei a werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahoder Einzelexemplar).	

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: <u>amtsblatt@stadt.ahlen.de</u>

Internet: www.ahlen.de

Stadt Ahlen

Haushaltssatzung

2023





Haushaltssatzung

der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Ahlen mit Beschluss vom 12.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	172.841.519€
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	178.068.357 €
im F	inanzplan mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	159.424.873 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	167.086.451 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.974.107 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	61.828.728 €
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	41.573.621 €



dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

6.383.593 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 41.573.621 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 87.026.322 € festgesetzt.

§ 4

Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan in Höhe von -5.226.838 € wird die vollständige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.676.047 € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 3.550.791 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

§ 6

(Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch.

Die Steuersätze der Gemeindesteuern wurden im Rahmen der Hebesatzsatzung festgelegt.)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:



1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	329,00 v.H.	

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540,00 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

445,00 v.H.

§ 7

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

§ 8

(1) Auf Planstellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen / Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle / Stelle zur Verfügung steht, wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle / Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle / Stelle mit Bezügeaufwand, die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

(2) Soweit frei werdende Stellen sowohl von Beamten als auch tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.



§ 9

- (1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.
- (2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

§ 10

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

- 1. Ein zusätzlicher Jahresfehlbetrag ist ab einem Verhältnis von 5,0 % zu den veranschlagten Gesamtaufwendungen als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW anzusehen. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung ist in diesem Fall gegeben, wenn gleichzeitig der Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.
- 2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen auf Ebene einer Berichtszeile eines Teilplanes (Produkt) in einem Verhältnis von 3,0 % zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen stellen einen erheblichen Umfang dar und erfordern den Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW.
- 3. Die Haushaltssatzung ist ebenfalls durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5.000.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW), wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.
- 4. Der Rat kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.

Bekanntmachung der endgültigen Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Ab-

satz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf durch persönliche Übergabe am 22.12.2022 angezeigt worden. Die nach § 80 Abs. 5 GO erforderliche Frist im Anzeigeverfahren ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Verfügung vom 01.02.2023 erteilt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf ebenfalls mit Verfügung vom 01.02.2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende des Jahresabschlusses im Rathaus, Ahlen, Westenmauer 10, 4. Etage, Zimmer 432, 435, 436 oder 442 (Fachbereich Finanzen) während der Dienstzeiten montags, dienstags und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse www.ahlen.de im Internet verfügbar.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, den 02.02.2023

gez.

Dr. Berger

Stadt Ahlen Der Bürgermeister 20 20 00/12 Tel. 328

Bestätigung

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 – GV NRW 1999, S. 516/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der am 12.12.2022 vom Rat beschlossenen

<u>Haushaltssatzung der Stadt Ahlen</u> <u>für das Haushaltsjahr 2023</u>

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

gez.

Dr. Berger



Öffentliche Bekanntmachung (Nachtrag)

Es findet eine Sitzung des Rates der Stadt Ahlen am Montag, 13.02.2023 um 17:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses, Westenmauer 10, 59227 Ahlen statt. Die Bürgerschaft ist zum öffentlichen Teil herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil		
1	Bericht der Verwaltung	
1.1	Aktuelle Energiesituation	
1.2	Aktuelle Flüchtlingssituation Ukraine	
1.3	Aktuelle Situation "Coronavirus"	
2	Etatbelastungen durch Schutzsuchende aus der Ukraine - Bericht zum 31.12.2022	VO/0890/2023
3	Kapitalerhöhungsbeschluss verbunden mit einer Satzungsänderung bei der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH aufgrund des Beitritts des Kreises Steinfurt	VO/0901/2023
4	Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie für gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Ahlen (Parkgebührenordnung) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	VO/0865/2022
5	Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ahlen für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) nach dem Wetteinsatz vom 16.11.17	VO/0876/2022
6	Beteiligungsbericht 2021	VO/0877/2023
7	Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für den Haushalt 2022	VO/0912/2023

8	Anmeldungen zu den Grundschulen für das Schuljahr 2023/24 - Festlegung der zu bildenden Eingangsklassen der Grundschulen auf der Grundlage der "Kommunalen Klassenrichtzahl"	VO/0892/2023
9	Bebauungsplan Nr. 135 "Amselweg" hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB	VO/0800/2022
10	Beschlussvorlage: Ergänzungsantrag zum Städtebauförderantrag vom 30.09.2022 - Stadtteilmanagement für die Jahre 2024-2026	VO/0889/2023
11	Antrag der BMA-Fraktion vom 02.09.2022 hier: Programm zum Rückbau und Verbot von Steingärten	VO/0755/2022-1
12	Antrag der BMA-Fraktion vom 15.09.2022 hier: Gestaltungssatzung/en bzgl. Fassaden	VO/0772/2022-1
13	Friedhofsgebührensatzung - 15. Änderung Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	VO/0871/2022
14	2. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	VO/0873/2022
15	3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	VO/0873/2022-1
16	Wahl der Mitglieder des Bauerschaftsbeirates	VO/0916/2023
17	Dringlichkeitsentscheidung Mittelfreigabe Fritz Winter Gesamtschule Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	VO/0874/2022
18	Anträge und Anfragen	
18.1	Antrag der FWG-Fraktion vom 10.01.2023 hier: Rückkauf Anteile Stadtwerke	VO/0885/2023
18.2	Antrag der FWG-Fraktion vom 16.01.2023 hier: Sachstandsbericht zur Schaffung eines neuen gastronomischen Angebotes auf dem Marktplatz	VO/0896/2023
18.3	Antrag der CDU-Fraktion vom 19.01.2023 hier: Beleuchtung Querungshilfe Alleestraße/Lange Wand	VO/0910/2023
18.4	Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.01.2023	VO/0922/2023

hier: Personalsituation

- 18.5 Antrag der FWG-Fraktion vom 30.01.2023 VO/0923/2023 hier: Straßenbegleitgrün
- 18.6 Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der VO/0748/2022-2 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 02.09.2022 hier: Vorgaben für die entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Ahlen GmbH bzgl. Gas- und Stromsperren
- 18.7 Antrag der CDU-Fraktion vom 01.02.2023 VO/0924/2023 hier: Prüfung der Ertüchtigung des Wersestadions und der zugehörigen Infrastruktur
- 18.8 Antrag der BMA-Fraktion in Verbindung mit den VO/0925/2023 Rathausfreuden 2020, vertreten durch das Einzelratsmitglied Alfred Thiemann hier: zum sofortigen Planungs- und Baustopp, Ratsbürgerentscheid über den Bürgercampus sowie Durchführung einer Bürgerversammlung nach §23 GO
- 18.9 Antrag der SPD-Fraktion vom 02.02.2023 VO/0931/2023 hier: Aufnahme der Vorlage VO/0762/2022 in die Tagesordnung des Finanzausschusses, Hauptausschusses und des Rates

Nichtöffentlicher Teil

1 Haushaltsüberschreitung (nichtöffentlich) VO/0875/2022
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

gez.

Dr. Alexander Berger